

Vereinsstatuten für den Verein zur Förderung des Eltern-Kind-Zentrum Murau

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Eltern-Kind-Zentrum Murau“ und hat seinen Sitz in 8833 Teufenbach-Katsch. Seine Tätigkeiten erstrecken sich vorrangig auf das Bundesland Steiermark, insbesondere auf den Bezirk Murau.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt generationenübergreifend die Unterstützung von Familien, deren Vernetzung sowie Durchführung kultureller, sportlicher, pädagogischer und erzieherischer Bildungsangebote. Ziele dieser Tätigkeit sind:

- (1) Ein neutraler Begegnungsort für Familien mit Kindern, sowie für alle Generationen
- (2) Unterstützung und Anerkennung der Mütter und Väter in ihrer Erziehungsarbeit
- (3) Begleitung und Unterstützung familiärer Entwicklung durch die Schaffung von Begegnungsräumen sowie über Informations- und Elternbildungsangebote (Eltern-Café, Austauschgruppen, Vorträge, Workshops und Seminare zu pädagogischen, Gesundheits- oder sonstigen für Eltern interessanten Themen)
- (4) Förderung der seelischen, körperlichen, sozialen und kognitiven Entwicklung von Kindern
- (5) Begleitung vom Kinderwunsch über die Schwangerschaft bis nach der Geburt
- (6) Angebote für Kinder und Jugendliche
- (7) familienorientierte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
- (8) Vernetzung der Eltern und in der Familienarbeit tätige Institutionen
- (9) Informationsdrehscheibe
- (10) kostengünstige Dienstleistungen

- (11) Angebote zur Nutzung und Ausbau der Ressourcen der Mütter und Väter
- (12) gemeinsames Haus aller im Bereich der Familienarbeit tätigen Institutionen, wobei die Trägerschaft dieser Institutionen auch selbstständig sein kann (eigener Verein, Zweckverband, Stiftung etc.)
- (13) Stärkung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der ausschließlich gemeinnützige Vereinszweck soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- (1) Gruppen für alle Generationen; insbesondere für werdende Mütter und Väter; Familien mit (Klein-)Kindern
- (2) Abhalten von Vorträgen, Kursen, Workshops, Schulungen und diversen Veranstaltungen, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Trainings
- (3) Betreiben von diversen Spielgruppen und Eltern- Kind- Gruppen
- (4) Organisation offener Treffpunkte
- (5) Betreiben bzw. Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Beratungsstelle gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung der Familienberatung (Familienberatungsgesetz BGBl. 80/1974) sowie weiterer Beratungsstellen (z.B. Frauen-, Ernährungs-, Suchtpräventions- und Medienkompetenz-Beratung, Trauerbegleitung), in Form von Einzel- und Gruppenberatungen
- (6) Aufbau eines Netzwerkes zur psychosozialen Betreuung, Beratung und Prävention
- (7) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Informationsmaterial, sowie Bewusstseinsbildung
- (8) Pflege von Verbindungen mit ähnlichen Vereinen und Körperschaften
- (9) Aufbau eines Verleih- und Tauschsystems für Familien
- (10) Lobbyarbeit für werdende Mütter und Väter sowie Familien mit Kleinkindern und die generationsübergreifende Zusammenarbeit

Die erforderlichen **materiellen Mittel** für die in § 2 angeführten Zwecke werden durch: Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Subventionen, Förderungen, Spenden, Bausteinaktionen, Flohmärkte und Basare, Erträge aus Vermietung/Verpachtung und

der Vermögensverwaltung, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) **Ordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern.

Alle MitarbeiterInnen des Vereins inklusive der MitarbeiterInnen des ehrenamtlich tätigen Vorstandes sind für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses automatisch ordentliche Mitglieder. MitarbeiterInnen, die auf Honorarbasis arbeiten und einem Team angehören (Geburtsvorbereitung, Gruppenleiterin, Journaldienst, Familienberatung, Kinderkrippe und Geschäftsführung) sind für die Dauer des Semesters, in dem sie ihre Tätigkeit im EKIZ ausüben, automatisch ordentliche Mitglieder.

(2) **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche die Grundanliegen des Vereins ideell oder finanziell unterstützen

(3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die aufgrund von besonderen Verdiensten rund um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(1) Die ordentliche, sowie die fördernde Mitgliedschaft werden durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrags für jeweils zwei Semester erworben. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Zeitablauf (1 Jahr), durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung des

Dienstverhältnisses bzw. Beendigung der Vorstandstätigkeit oder durch Ausschluss.

- (2) Mitglieder werden durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen Verstoß gegen die im Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Verwirklichung des Zwecks des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Dabei fallen teilweise Kosten an, die zu beachten sind.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen sowohl den ordentlichen Mitgliedern als auch den außerordentlichen Mitgliedern nach einer Vereinszugehörigkeit von 1 Jahr zu
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalsammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alle 2 Jahre statt und ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) unter Angabe von Ort und Zeit und Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, wenn diese ein Jahr vereinszugehörig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- (2) Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen des Leitbildes, Änderung der Geschäftsordnung und der freiwilligen Auflösung des Vereins
- (6) Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beschlussfassung, ob ein bestimmtes ordentliches Mitglied des Vereins in den Vorstand gewählt werden darf
- (8) Entlastung des Vorstandes
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und StellvertreterIn, SchriftführerIn, KassiererIn. Zusätzlich können dem Vorstand weitere Mitglieder angehören, sofern es die Vereinsarbeit im Sinne der Erreichung des Vereinszwecks erfordert. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Personen in den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

- ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes in ihrer Funktion. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/Obmann den Ausschlag.
 - (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
 - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist die höchste/der höchste Vereinsfunktionär/in. Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obfrau/Obmann, in Geldangelegenheiten der/des Obfrau/Obmann und des/der Kassierers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- (5) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.

- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Sie/Er vertritt den Verein neben der Obfrau/dem Obmann in allen budgetären Angelegenheiten. Vertretungshandlungen, die über den ordentlichen Betrieb hinausgehen, bedürfen des Vier-Augen-Prinzips (Obfrau/Obmann und Kassier/in)
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, seine/ihre Stellvertreter/innen, anstelle des/der Schriftführers/in oder des/der Kassierers/in ein an Mitgliedsjahren ältestes anwesendes Vorstands- bzw. Vereinsmitglied oder jenem Vereins-/ Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Als Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht. Die Wahl eines Schiedsgerichtes ist nicht zwingend vorgeschrieben, sie erfolgt nur auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus zumindest vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben

Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Obfrau